

Melde- und Registrierungspflicht Liechtenstein

**Musterauszug als
Ansichtsexemplar**



Vorwort

Liebe Leserin/Lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie unseren Guide zur Melde- und Registrierungspflicht in Liechtenstein erworben haben.

Mit großer Sorgfalt haben wir für Sie die wichtigsten Informationen sowie unsere Expertise und Erfahrungen aus der Praxis zu diesem Thema zusammengetragen.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Guide bei der Planung Ihres nächsten Auslandseinsatzes weiterhelfen und die Organisation erleichtern wird.

Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichem Gruß



Kai Mütze

Ihr Kai Mütze

Melde- und Registrierungspflicht Liechtenstein

Gemäß der Richtlinie 2014/67/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 kann auch bei kurzfristigen Montage- oder Projekteinsätzen innerhalb Europas bereits eine Registrierungspflicht bestehen.

Ziele dieser Richtlinie sind die Verbesserung der Umsetzung und der praktischen Anwendung der Richtlinie über die Entsendung von Mitarbeitern (Richtlinie 96/71/EG).

Dies soll zum Schutz der entsendeten Mitarbeiter dienen und einen Rechtsrahmen gewährleisten, der Dienstleistungserbringern mehr Transparenz und Vorhersagbarkeit bietet.

Selbstständige und Mitarbeiter, die eine vorübergehende Dienstleistung in Liechtenstein erbringen wollen, müssen sich grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn mittels Online-Registrierung bei dem liechtensteinischen *Amt für Volkswirtschaft* melden.

Wann muss ein Mitarbeiter in Liechtenstein registriert werden?

Eine Entsendung nach Liechtenstein muss vor Beginn des ersten Einsatztages in Liechtenstein beim *Amt für Volkswirtschaft* in schriftlicher Form oder online gemeldet werden.

Erst nach Erhalt der Meldebestätigung darf eine grenzüberschreitende Dienstleistung in Liechtenstein legal ausgeübt werden.

Die Meldebestätigung ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

Kontrolle und Sanktionen

Arbeitgeber, die Mitarbeiter nach Liechtenstein entsenden, sind verpflichtet, die Arbeits-, Lohn- und Beschäftigungsbedingungen, die laut liechtensteinischen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, einzuhalten, wie z. B.:

Arbeits- und Ruhezeit: Arbeitsorganisation, das heißt übliche Arbeitsdauergrenzen, Überstunden, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und Arbeit an Feiertagen, Mindestlohnstarife sowie Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz.

Melde- und Registrierungspflicht Liechtenstein

Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig von den liechtensteinischen Behörden geprüft. Die Inspektionsbehörden können vom Arbeitgeber, der Mitarbeiter nach Liechtenstein entsendet verschiedene Unterlagen verlangen, wie z. B.:

- Eine Kopie des Arbeitsvertrags des entsendeten Mitarbeiters oder eine gleichwertige Bescheinigung
- Informationen über die Bedingungen der Entsendung (z. B. Geld- oder Sachvorteile verbunden mit der Entsendung)
- Eine Übersicht über die Arbeitszeiten
- Nachweise der Gehaltszahlungen

Im Fall von Verstößen können bis zu 50.000,- Euro als Bußgeld festgesetzt werden!

Wie wird die Registrierung durchgeführt?

Die Meldung kann entweder schriftlich per Post oder über eine Registrierung im Online-Portal (<https://www.llv.li>) des liechtensteinischen *Amtes für Volkswirtschaft* vorgenommen werden. Auf der Seite finden Sie ebenfalls die Formulare für die ausländerrechtliche Meldung und die Sammelmeldung für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in der Infrastrukturbranche.

Bei schriftlichen Meldungen per Post werden 40,- Schweizer Franken pro entsendeten Mitarbeiter bzw. selbständigen Erwerbstätigen und Vorgang verrechnet.

Die Online-Meldung wird nach Abgabe automatisch über das Portal an die Behörde übermittelt.

Mit der Registrierung und Meldung wollen die liechtensteinischen Behörden Einblicke in die Beschäftigung aus dem Ausland gewinnen. Deswegen muss jede ausländische Beschäftigung über diese elektronische Anwendung gemeldet werden. Dadurch wird der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Freizügigkeit der Mitarbeiter in Europa besser gewährleistet. Außerdem wird für die Berufstätigkeit ein ordnungsgemäßer und fairer Rahmen geschaffen.

Melde- und Registrierungspflicht Liechtenstein

Welche Daten und Unterlagen werden benötigt?

Folgende Informationen werden für die Online-Registrierung benötigt:

- Angaben über das Arbeitgeberunternehmen
- Personalien des Geschäftsführers
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises des Geschäftsführers
- Kopie des Handelsregistrauszuges des Unternehmens
- Kopie des Fähigkeitsnachweises des Geschäftsführers

Besonderheit 1: Ausländerrechtliche Meldung

Sollte eine Entsendung die Einsatzdauer von 8 Tagen übersteigen, ist ab dem 9. Arbeitstag, zusätzlich zur Meldung beim *Amt für Volkswirtschaft*, auch eine Meldung beim *Ausländer- und Passamt* notwendig. Diese kann ebenfalls online vorgenommen werden.

Eine Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten ist grundsätzlich bis zu 90 Tage erlaubt. Sollte eine Dienstleistungstätigkeit die Dauer von 90 Tagen übersteigen, ist sie nicht nur meldepflichtig, sondern auch bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung muss beim *Ausländer- und Passamt* spätestens 4 Wochen vor Überschreitung des 90-Tage-Kontingentes eingeholt werden.

Bei mehreren Mitarbeiterereinsätzen, kann auch eine Jahresbewilligung beantragt werden.

Folgende Informationen werden für die ausländerrechtliche Meldung benötigt:

- Meldebestätigung vom *Amt für Volkswirtschaft*
- Kopie des Arbeitsvertrages des entsendeten Mitarbeiters
- Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen des entsendeten Mitarbeiters
- Kopie des Ausweises des Mitarbeiters

Impressum

Kontakt

IAC Unternehmensberatung GmbH
Going Global
Spohrstraße 9
D-34117 Kassel

Tel.: +49 561 703 453-0
Fax.: +49 561 703 453-19
E-Mail: info@goingglobal.de

Mehr Informationen auf goingglobal.de

© 2017 Going Global

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Verbreitung durch Bild, Funk, Fernsehen und Internet, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme jeder Art nur mit schriftlicher Genehmigung.

Alle Informationen, Ratschläge und Empfehlungen in diesem E-Book wurden von der Autorin unter größter Sorgfalt recherchiert und erarbeitet. Dennoch sind Sie selbst gefordert, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und wie weit Sie diese Vorschläge umsetzen können und möchten. Lassen Sie sich im Zweifelsfall immer fachgerecht beraten. Eine Haftung der Autorin für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Layout, Satz: a priori Werbeagentur, Wiesbaden

Bildnachweis: Getty Images®, OJO Images, Martin Barraud